



Satzung des TSB Turnverein Horkheim 1895 e. V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein Zweigverein des TSB Horkheim; er führt den Namen
TSB Turnverein Horkheim 1895 e. V.

Er hat seinen Sitz in Heilbronn-Horkheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein anerkennt die Satzung des TSB Horkheim in deren Funktion als Satzung des Gesamtvereins. Insbesondere macht sich der Verein die Präambel der Satzung des Gesamtvereins zu eigen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein anerkennt die in § 2 der Satzung des Gesamtvereins enthaltenen Bindungen.

§ 3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. Stuttgart, des Schwäbischen Turnerbundes e. V. Stuttgart und damit des Deutschen Turnerbundes e. V. in Frankfurt.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendmitglieder.

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Mit der Aufnahme in den Verein wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Gesamtvereins, anerkennt dessen Satzung und tritt damit in die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Gesamtvereins ein.

2. Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind Jugendmitglieder. Die Jugendmitglieder werden durch den gewählten Jugendvertreter im Vorstand vertreten. In der Mitgliederversammlung haben die gewählten Jugendvertreter des Vereins Stimmrecht. Die Mitarbeit der Jugend im Verein regelt die Jugendordnung.

3. Für Jugendliche vom vollendeten 14. bis vollendeten 18. Lebensjahr besteht die Jugendabteilung und Kinder bis zu 14 Jahren die Kinderabteilung.

4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstands bei Vorliegen einer schriftlichen Eintrittserklärung. Dem Mitglied wird ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt.
5. Mit der Unterzeichnung der Eintrittserklärung anerkennt der neu Eintretende die Satzung des Vereins und der Fachverbände, denen sich der Verein angeschlossen hat.
6. Die Pflichten des Mitglieds bestehen in:
 - a. Der Förderung des in der Satzung niedergelegten Zwecks des Vereins.
 - b. Der Einhaltung der Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - c. Der Zahlung der Vereinsbeiträge.
7. Vereinsmitglieder können auch gleichzeitig anderen Zweigvereinen des TSB Horkheim angehören.
8. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftlich erklärten Austritt auf Ende des Kalenderjahres,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vereinsrat zu beschließen ist, bei
 - vereinsschädigendem Verhalten,
 - bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Vereinsordnung,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - bei Verzug der Bezahlung der Vereinsbeiträge von mehr als 12 Monaten.Ab Einleitung des Ausschlußverfahrens, das dem Mitglied bekannt zugeben ist, ruhen alle Funktionen und Rechte dieses Mitglieds. Insbesondere sind sofort alle in dessen Besitz befindlichen Gegenstände, schriftliche Unterlagen und Kassen an den Vorstand herauszugeben. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach dem Zugehen der Ausschlusserklärung Beschwerde beim Vorstand zu erheben, der endgültig über die Wirksamkeit nach dessen Anhörung entscheidet.
9. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5. Mitgliederbeiträge

1. Der Verein erhebt in eigener Verantwortung Beiträge. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird am Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 6. Mitglieder - Ehrung

1. Sämtliche Mitglieder werden geehrt
 - a. nach 10 - jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft mit der bronzenen Ehrennadel;
 - b. nach 25 - jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft mit der silbernen Ehrennadel;
 - c. nach 40 - jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsrat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Verdienstvolle erste Vorsitzende können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

Im Übrigen wirkt der Vorstand an der Willensbildung des Gesamtvereins über dessen Vereinsrat mit.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden im örtlichen Mitteilungsblatt von Heilbronn-Horkheim und im Ausgangskasten in der Hohenloher Straße bei der Grundschule bekannt gemacht werden.
2. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Tagesordnung der Mitglieder - Hauptversammlung muß mindestens folgende Punkte aufweisen:
 - a. Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b. Bericht des Kassiers
 - c. Bericht des Kassenprüfers
 - d. Bericht des Schriftführers
 - e. Entlastungen
 - f. Beschlussfassung über Anträge
 - g. Neuwahlen
 - h. Verschiedenes
4. In der Mitglieder - Hauptversammlung muß jedem Mitglied auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden, zu grundsätzlichen Vereinsfragen Stellung zu nehmen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Ersten Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/10 der erschienen Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim vorzunehmen.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Ferner bestimmt die Mitgliederversammlung aus der Mitte aller Mitglieder des Vereins den weiteren Vertreter des Vereinsrates des Gesamtvereins und zwei Kassenprüfer im wechselseitigen Turnus.

§ 9. Vorstand

1. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen. Er besteht aus
 - dem Ersten Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem Oberturnwart
 - dem Jugendleiter

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten, die jeweils alleinvertretungsbefugt sind.

2. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahl ist im jährlichen Wechsel vorzunehmen wobei der Erste Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassier und einem Beisitzer und die weiteren Mitglieder im folgenden Jahr zu wählen sind.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand die freierwerdende Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Beschlussfassung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen und Auflagen gegen jedes Vereinsmitglied verhängen, das gegen die Satzung verstößt und das Ansehen sowie das Vermögen des Vereins schädigt. Gegen Entscheidungen des Vorstandes kann innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch erhoben werden, der nach Anhörung des Betroffenen abschließend entscheidet.
6. Der Ankauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten darf im Innenverhältnis nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen, die hierüber mit 3/4 der erschienenen Mitglieder entscheidet.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Prüfung der Kassenbücher und der Mitgliederlisten verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass für jede Einnahme und Ausgabe ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden ist. Ferner hat er die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen einzuziehen sowie die laufenden Zahlungen zu erfüllen. Vorhandene Geldbeträge sind auf den Namen des Vereins anzulegen. Der jährliche Rechnungsabschluss ist durch die bestellten Kassenprüfer zu prüfen und festzustellen.
8. Der Schriftführer hat die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes zu führen. Außerdem sind alle wichtigen Ereignisse des Vereinslebens aufzuzeichnen.

§ 10. Vereinsvermögen

Der Verein übernimmt das ihm bisher als Abteilung des TSB Horkheim zur Nutzung überlassene Vermögen des TSB Horkheim als dessen Rechtsnachfolger. Im Übrigen anerkennt er die in **§ 12** der Satzung des Gesamtvereins enthaltenen Bestimmungen zur Auseinandersetzung der vermögensrechtlichen Verhältnisse.

§ 11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung oder die Satzungsänderung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSB Dachverein Horkheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt, wenn der Verein aus dem Verbund des oben genannten Dachvereins ausscheidet.

Der **§ 11** wurde am 19.02.2010 bei der Generalversammlung ergänzt und einstimmig beschlossen.

Heilbronn, den 19.02.2010



Albrecht Walter
Vorstand